Gebührenordnung des „KR Geiseltal e.V.“

vom 30.10.2026

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt hiernach die Gebühren fest.

2.) Die festgesetzten Beträge werden halbjährig zum 1. März und zum 1. September des laufenden Jahres erhoben.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1.) Mitgliederstatus, Beitragshöhe pro Monat

a)	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Rentner	8,00 Euro
b)	Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 Euro
c)	Fördermitglieder	ab 3,00 Euro
d)	Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit	

2.) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

3.) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

4.) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., den Kreissportbund Saalekreis e.V., für mögliche Landesfachverbände, die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt in Höhe der entsprechend festgelegten Sätze.

5.) Der halbjährige Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. und 01.09. des laufenden Jahres vom Girokonto abgebucht.

6.) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Halbjahresbeiträge bis spätestens 15.03. bzw. 15.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. (siehe § 5)
Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 Euro zu zahlen.

7.) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

8.) Bei Vereinseintritt erfolgt die Berechnung des Beitrages ab dem Monat des Eintritts.

9.) Für jedes neue Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00 Euro zu entrichten. Fördermitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

11.) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

1.) Für zusätzliche Angebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, Trainingslager, Feiern usw.) und Wettkampfkleidung können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

2.) Für ein Probetraining ist eine Gebühr von 2,00 Euro pro Person zu entrichten. Probetraining kann maximal 10x absolviert werden. Danach sollte eine Mitgliedschaft im Verein erwogen werden.
Diese Regelung gilt für alle Abteilungen des Vereins.

3.) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen- Erhebung erfolgt durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV).
Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung behandelt und gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	: Saalesparkasse
IBAN	: DE27 8005 3762 1894 1094 37
BIC	: NOLADE21HAL
Verwendungszweck	: Mitgliedsnummer

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes, Suspendierungen

In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gerät das Mitglied in Verzug und es erlischt jeglicher Versicherungsschutz.
Es erfolgt die Suspendierung vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zur Zahlung des fälligen Beitrags.

§ 7 Kündigung auf Grund von Beitragsrückständen

Bei Beitragsrückständen wird entsprechend § 5, Absatz 5 der Satzung des Vereins verfahren.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Gebührenordnung z.B. die Höhe der zu entrichtenden Beiträge gehen aus der Mitgliederversammlung hervor. Der KR Geiseltal e.V. hält diese Gebührenordnung für seine Mitglieder bereit und legt sie offen.

§ 9 Inkrafttreten

Mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 30.10.2026 tritt diese Gebührenordnung in Kraft.